
TOP 53:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung-Änderungsverordnung - UVAV-ÄndV)

Drucksache: 644/16

Die Unfallanzeige-Verordnung weist sowohl im Verordnungstext selbst als auch in den Musterformularen, die als Anlagen Teil der Verordnung sind, einen teilweise veralteten Sprachgebrauch auf, der nicht mehr zeitgemäß ist. Dies zeigt sich insbesondere in einer männlich dominierten Sprache. Ziel der Änderungsverordnung ist es, die Regelungen und Formulare der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung sprachlich anzupassen. Dabei soll zugleich die Gleichstellung von Männern und Frauen entsprechend den Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes (§ 4 Absatz 3 BGleG) sprachlich zum Ausdruck gebracht werden.

Mit den vorgenommenen Änderungen wird der Sprachgebrauch der Verordnung zeitgemäß angepasst. Daher werden anstelle des bisherigen männlich dominierten Sprachgebrauchs nunmehr Männer und Frauen gleichermaßen im Verordnungstext und in den Musterformularen der Verordnung, die zur Erstattung von Unfallanzeigen und bei Verdachtsanzeigen bei Berufskrankheiten zu verwenden sind, genannt. Insbesondere durch die Anpassungen der Musterformulare erfahren die geschlechtergerechten Formulierungen eine weitreichende Verbreitung in der Praxis.

Zudem werden veraltete Begrifflichkeiten ersetzt durch Bezeichnungen, die den sprachlichen und technischen Entwicklungen in der Verwaltungspraxis und im modernen Zahlungsverkehr entsprechen. Dadurch wird zugleich eine weitgehende Vereinheitlichung des in den Musterformularen verwendeten Sprachgebrauchs mit dem der Praxis der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sichergestellt. Daneben werden einige wenige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Änderungen der Inhalte oder Anforderungen erfolgen nicht.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

